



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**
Hochschulen

Titelschutz im schweizerischen Hochschulbereich

Grundlagenpapier
2. überarbeitete Auflage

August 2016

1 Einleitung

Das vorliegende Dokument ist eine Aktualisierung und Erweiterung mit entsprechenden Anpassungen des Dokuments „Titelschutz“ des SBF vom 30. Januar 2006. Insbesondere das am 1.1.2015 in Kraft getretene Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)¹ hat eine entsprechende Anpassung notwendig gemacht. Das HFKG hat das Fachhochschulgesetz (FHSZ) sowie das Universitätsförderungsgesetz (UFG) abgelöst. Insbesondere die Kompetenzen des Bundes bezüglich des Titelschutzes im Fachhochschulbereich haben sich geändert.

2 Bundesrecht

Der Bund regelt den Schutz von Hochschultiteln auf vier Ebenen:

- a) Durch das HFKG als Koordinationsgesetz: es verweist auf den Grundsatz, dass Hochschultitel durch ihre jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt sind; d.h. dass der Träger der jeweiligen Hochschule auch verantwortlich ist für den entsprechenden Titelschutz (vgl. Kapitel 2.1.).
- b) Als Träger der beiden ETH sowie der Eidgenössischen Hochschulinstitute hat der Bund Bestimmungen in diesem Bereich der Hochschulausbildung erlassen, um die entsprechenden Titel zu schützen (vgl. Kapitel 2.2.).
- c) Bestimmte Hochschultitel sind durch entsprechende Berufserlasse bundesrechtlich geschützt (vgl. Kapitel 2.3.).
- d) Zudem hat der Bund den falschen Gebrauch von Berufsbezeichnungen und Titeln unter bestimmten Voraussetzungen generell unter Strafe gestellt (vgl. Kapitel 2.4.).

Mangels einer nationalen Regelung können ausländische Titel, die von staatlich anerkannten Universitäten im Rahmen eines regulären Studien- und Forschungsprogramms verliehen worden sind, in der Originalform ihrer Vergabe mit einem zusätzlichen Verweis auf die verleihende Universität getragen werden.²

2.1 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)

Art. 62 Bezeichnungs- und Titelschutz

¹ (..)

² Die Titel der Absolventinnen und Absolventen der diesem Gesetz unterstehenden universitären Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs sind nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt.

Am 1.1.2015 hat das HFKG das bis dahin geltende Universitätsförderungsgesetz (UFG) sowie das Fachhochschulgesetz (FHSZ) abgelöst. Damit wurde auch der bundesrechtliche Titelschutz von Fachhochschultiteln aufgehoben.

Alle Hochschultitel sind gemäss HFKG nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt. Das heisst, dass die Träger der jeweiligen Hochschulen für den entsprechenden Titelschutz verantwortlich sind. Der Titelschutz bei den kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen richtet sich somit nach kantonalem bzw. interkantonalem Recht (Einzelheiten vgl. Kapitel 3).

¹ Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011, **SR 414.110**

² Vgl. Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, abgeschlossen in Lissabon am 11. April 1997, unterzeichnet von der Schweiz am 24. März 1998, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Februar 1999, **SR 0.414.8**; vgl. auch Bilaterale Abkommen: <http://www.swissuniversities.ch/de/services/anererkennungswiss-enic/bilaterale-abkommen/>

2.2 Bund als Träger von Institutionen des Hochschulbereichs

Der Bund kann gestützt auf Art. 63a Abs. 1 BV eigene Hochschulen oder Hochschulinstitute errichten, betreiben oder übernehmen und damit auch Regelungen für seine bundeseigenen Hochschulen erlassen. An seinen eigenen Hochschulen und Hochschulinstituten ist er somit auch befugt, entsprechende Titelschutzvorschriften zu erlassen.

2.2.1 ETH-Gesetz³

Art. 38 Schutz der ETH-Titel

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. sich als Dozent einer ETH ausgibt, ohne dass er dazu ernannt worden ist;
- b. einen ETH-Titel führt, ohne dass er ihm verliehen worden ist;
- c. einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er sei ihm von einer ETH verliehen worden.

² Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ) und die Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL) werden vom Bund geführt, Art. 1 Abs. 2 ETH-Gesetz.⁴ Es handelt sich allerdings um autonome öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes mit Rechtspersönlichkeit, die ihre Angelegenheiten selbstständig regeln und verwalten.⁵ Die Regelungskompetenz liegt ausschliesslich beim Bund.

2.2.2 Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)

Art. 63⁶ Titelanmassung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. einen geschützten Titel führt, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen zu haben;
- b. einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er oder sie habe die entsprechende Prüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen.

² Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben vorbehalten.

Das EHB ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Lehre und Forschung in der Berufspädagogik, der Berufsbildung und der Berufsentwicklung.⁷ Es löst das frühere Schweizerische Institut für Berufspädagogik (SIBP) ab und findet seine Grundlage in Artikel 48 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG).

Die Titel des EHB werden durch Artikel 63 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 BBG ausdrücklich geschützt. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen (Art. 64 BBG).

2.2.3 Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)⁸

Art. 62 Bachelor- und Masterstudiengänge Sport

¹⁻² (..)

³ Die Absolventinnen und Absolventen können folgende geschützte Titel führen:

- a. «Bachelor of Science in Sports mit Ausrichtung in [Bezeichnung der Ausrichtung]»;
- b. «Master of Science in Sports mit Ausrichtung in [Bezeichnung der Ausrichtung]».

⁴ (..)

⁵ Der bisherige Titel «Sportlehrerin FH/Sportlehrer FH» bleibt geschützt. (..)

(..)

³ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) **SR 414.110**

⁴ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) **SR 414.110**

⁵ Art. 5 Abs. 1 und 2 ETH-Gesetz

⁶ Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002, **SR 412.10**

⁷ Verordnung über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung) vom 14. Sept. 2005, **SR 412.106.1**

⁸ Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012, **SR 415.01**

Die EHSM ist ein nationales Ausbildungszentrum und Teil des Bundesamts für Sport (BASPO). Es bietet Bachelor- und Masterstudiengänge in Sport an.

2.3 Berufserlasse

Berufserlasse regeln die Voraussetzungen für die Ausübung bestimmter Berufe. Der Bund kann, gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 BV, im Bereich der Ausübung privatrechtlicher Erwerbtätigkeiten entsprechende Vorschriften erlassen.⁹ Solche Regelungen können auch mit dem Schutz eidgenössischer Titel einhergehen, die eine Berufsausübung in der gesamten Schweiz garantieren (Art. 95 Abs. 2 BV). In solchen Berufserlassen mit Bezug zu Hochschulausbildungen regelt die jeweilige Hochschule ihre entsprechenden Studiengänge, der Bund legt jedoch im Rahmen der Vorgaben an die Berufsausübung in der Regel auch die Anforderungen an die jeweiligen Aus- bzw. Weiterbildungen fest und überprüft deren Erfüllung. Der Bund hat von der ihm zugedachten Kompetenz Gebrauch gemacht und in diesem Kontext auch die Titel bundesrechtlich geschützt.

2.3.1 Medizinalberufegesetz (MedGB)¹⁰

Art. 58

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. vorgibt, ein Diplom oder einen Weiterbildungstitel nach diesem Gesetz zu besitzen, ohne dieses oder diesen rechtmässig erworben zu haben;
- b. ohne die Aus- oder Weiterbildung nach diesem Gesetz erfolgreich abgeschlossen zu haben, eine Bezeichnung verwendet, die den Eindruck erweckt, er habe die betreffende Aus- oder Weiterbildung nach diesem Gesetz absolviert.

2.3.2 Psychologieberufegesetz, PsyG¹¹

Art. 45 Anmassung von Titeln und Berufsbezeichnungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer in seinen Geschäftspapieren, Anzeigen aller Art oder anderen für den geschäftlichen Verkehr bestimmten Unterlagen:

- a. sich Psychologin oder Psychologe nennt oder mit einer anderen Berufsbezeichnung vorgibt, einen nach diesem Gesetz anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie (Art. 2 und 3) erworben zu haben, ohne einen solchen zu besitzen;
- b. vorgibt, einen eidgenössischen oder einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel nach diesem Gesetz zu besitzen, ohne diesen rechtmässig erworben zu haben;
- c. ohne eine nach diesem Gesetz akkreditierte Weiterbildung abgeschlossen zu haben, einen Titel oder eine Bezeichnung verwendet, der oder die den Eindruck erweckt, er habe die betreffende Weiterbildung nach diesem Gesetz absolviert.

² Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

2.4 Wettbewerbsrechtlicher und strafrechtlicher Schutz

2.4.1 UWG¹²

Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten

¹ Unlauter handelt insbesondere, wer:

- a. (...)
- b. (...)
- c. unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind,

⁹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, **SR 101**

¹⁰ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedGB), **SR 811.11**

¹¹ Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG), **SR 935.81**

¹² Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), **SR 241**

den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;
d. ff (...)

Art. 23 Unlauterer Wettbewerb

¹ Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 4a, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Strafantrag stellen kann, wer nach den Artikeln 9 und 10 zur Zivilklage berechtigt ist.

Das UWG schützt nicht die Titel selber, sondern deren unlautere Verwendung im wirtschaftlichen Wettbewerb. Damit ist die unberechtigte Verwendung von Titeln nur relevant, wenn diese Titel den Wettbewerb hindern oder verfälschen und damit Treu und Glauben im Rechtsverkehr schädigen, Art. 3 Bst. c i.V.m. Art. 2 UWG. Der Schutz vor unrichtigen und irreführenden Angaben über den Anbieter als Person, mithin auch über unzutreffende Titel, ist durch zivilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen gewährleistet, Art. 23 UWG.

2.4.2 Strafgesetzbuch¹³

Art. 146 Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

Art. 151 Arglistige Vermögensschädigung

Wer jemanden ohne Bereicherungsabsicht durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 251 Urkundenfälschung

¹ Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Die falsche Verwendung des Titels ist nur dann strafrechtlich relevant, wenn sie sich mit erheblicher krimineller Energie gegen das Vermögen richtet.

3 Kantonales Recht

Hochschultitel werden nach dem Willen des Gesetzgebers durch ihre jeweiligen Trägersetze geschützt, d.h. in der Regel durch die Kantone (vgl. Ausführungen Kapitel 2). Die Kantone haben den Schutz ihrer Hochschultitel sehr unterschiedlich geregelt; teils sind die Titel durch das allgemeine kantonale Strafrecht, teils durch Spezialgesetze geschützt. Im Folgenden werden die kantonalen Bestimmungen zum Titelschutz dargestellt: bei Vorliegen mehrerer Schutzvorschriften werden zunächst die

¹³ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0

Bestimmungen im kantonalen Strafrecht und anschliessend die jeweiligen bildungsrechtlichen Spezialbestimmungen und/oder Erlasse der Institutionen des Hochschulbereichs aufgeführt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die besonderen Übergangsregelungen im Fachhochschulbereich hinzuweisen. Im Bereich der Fachhochschulen bleiben die Titel eidgenössisch anerkannter Bachelor-, Master- oder Weiterbildungsmasterdiplome gemäss Art. 78 Abs. 1 HFKG nach bisherigem Recht geschützt.¹⁴ Altrechtliche Fachhochschultitel bleiben ebenfalls bundesrechtlich geschützt.¹⁵ Das HFKG hat aufgrund des Wegfalls des bundesrechtlichen Titelschutzes den Kantonen die Möglichkeit zum raschen Handeln ermöglicht: So können Kantonsregierungen gestützt auf Art. 79 HFKG bei fehlender kantonaler Fachhochschulgesetzgebung während fünf Jahren ab Inkrafttreten des HFKG, d.h. bis Ende 2019, auf dem Verordnungsweg eine entsprechende Anpassung erlassen, soweit dies unerlässlich ist (vgl. Art. 79 HFKG).

In einzelnen kantonalen Regelungen werden allgemein „akademische Grade“ geschützt. Als solche sind nur Titel zu verstehen, die der formellen Bildung angehören, d.h. grundständige Abschlüsse wie die altrechtlichen Lizentiate oder Diplome und die Bachelor-, Master- und PhD-Abschlüsse.¹⁶ Weiterbildungstitel, also CAS, DAS und MAS/EMBA, sind *keine akademischen Grade*.

3.1 Kantonales Recht

3.1.1 Aargau

§ 33¹⁷

¹ Wer einen Titel nach § 9 Abs. 4 dieses Gesetzes führt, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft.

² (..)

³ Widerhandlungen sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

3.1.2 Appenzell Ausserrhoden

Art. 27 Anmassung einer beruflichen Auszeichnung¹⁸

¹ Wer sich ohne Berechtigung als Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, der dem gleich lautenden Grad einer schweizerischen staatlichen Hochschule offensichtlich nicht gleichwertig ist, wer ohne Berechtigung kundgibt, dass er ein Diplom über eine Ausbildung oder einen Fähigkeitsausweis erworben habe, wird mit Busse bestraft.

² Der Richter kann die Veröffentlichung des Urteils anordnen.

3.1.3 Appenzell Innerrhoden

Keine Regelung

3.1.4 Basel-Landschaft

§ 10 Unberechtigtes Führen eines akademischen Grades¹⁹

Wer sich ohne Berechtigung als Inhaber oder Inhaberin eines akademischen Grades bezeichnet, oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade als denen der schweizerischen staatlichen Hochschulen nicht gleichwertig zu bezeichnen sind, wird mit Busse bestraft.

¹⁴ Vgl. Anhang der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) vom 12. November 2014 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 4 Fachhochschulgesetz (FHSG)

¹⁵ Übergangsbestimmungen A und B im Anhang der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) vom 12. November 2014, **SR 414.201**

¹⁶ Vgl. Art. 3 Bst. b Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) vom 20. Juni 2014

¹⁷ Aargauisches Fachhochschulgesetz vom 27. Mai 1997, **GS 426.100**

¹⁸ Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 25.04.1982, **GS 311**

¹⁹ Gesetz über das kantonale Übertretungsstrafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStR), **SGR 241**

3.1.5 Basel-Stadt

§ 64 Akademische Grade und Diplome²⁰

¹ Wer sich ohne Berechtigung als Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, der dem gleichlautenden Grad einer schweizerischen staatlichen Hochschule offensichtlich nicht gleichwertig ist.

² Wer ohne Berechtigung öffentlich zu Erwerbszwecken kundgibt, dass er ein Diplom über eine Ausbildung oder eine Befähigung erworben habe.

3.1.6 Bern

Art. 11 Anmassen eines akademischen Titels²¹

Wer unbefugt einen akademischen Titel führt, wird mit Busse bestraft.

Fachhochschulen

Art. 61 Strafbestimmung²²

Wer behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels, eines Ausweises oder einer anderen Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

Universitäten²³

Art. 4 Titel, Bescheinigungen

¹⁻³ (..)

⁴ Sie entzieht einen Titel

a bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum,

b bei Begehung einer schweren Straftat in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit.

⁵ (..)

Art. 78 Strafbestimmung

Wer unbefugt eine Einrichtung als Universität bezeichnet oder einen Titel gemäss Artikel 4 führt, wird mit Busse bestraft.

Pädagogische Hochschulen

Art. 65 Strafbestimmung²⁴

Wer behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Diploms, eines Zertifikats oder einer Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft.

3.1.7 Freiburg

Fachhochschulen

Art. 48 Titel²⁵

¹ (...)

² Die Diplome nach Absatz 1 sind geschützt.

³ Wer gegen diese Bestimmung verstösst, wird gemäss der Spezialgesetzgebung mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs.

²⁰ Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978, **GS 253.100**

²¹ Gesetz über das kantonale Strafrecht (KStrG) vom 9. April 2009, **BSG 311.1**

²² Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG) vom 19. Juni 2003, **BSG 435.411**

²³ Gesetz über die Universität (UniG) vom 5. September 1996, **BSG 436.11**

²⁴ Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) vom 8. September 2004, **GS 436.91**

²⁵ Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FRG) vom 15. Mai 2014, **SGF 432.12.1**

Universitäten²⁶

Art. 11a Akademische Grade und Titel

¹ (...)

² (...)

³ Die akademischen Grade und Titel sind nach diesem Gesetz geschützt.

Art. 11b Strafbestimmung

¹ Wer einen nach diesem Gesetz geschützten Titel trägt, ohne Inhaber des entsprechenden Grades zu sein, wird mit Busse bestraft.

² Die Verfolgung und die Beurteilung dieser Übertretungen werden durch die Strafprozessordnung geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.

³ Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

3.1.8 Genf

Keine Regelung

3.1.9 Glarus

Art. 8 Anmassen eines akademischen Titels²⁷

¹ Wer unbefugt einen akademischen Titel führt, wird mit Busse bestraft.

3.1.10 Graubünden

Keine Regelung

3.1.11 Jura

Art. 14 Usurpation d'un grade universitaire²⁸

Celui qui aura porté sans droit un grade universitaire sera puni de l'amende.

3.1.12 Luzern

§ 25 Unbefugte Berufsausübung und Titelanmassung²⁹

Wer ohne die erforderliche Bewilligung einen Beruf ausübt, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft betreibt oder die in der Bewilligung enthaltenen Befugnisse überschreitet, wer unberechtigt einen Titel oder eine Berufsbezeichnung (einen akademischen Titel, Diplom, Patent usw.) führt, um den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken, wird mit Busse bestraft.

Fachhochschulen

Art. 37 Titelschutz³⁰

¹ Wer die Ausbildung an der Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

² Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³ Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen

²⁶ Gesetz über die Universität (UniG) vom 19.11.1997, **SGF 430.1**

²⁷ Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; EG StGB) vom 02.05.1965, **GSIII E/1**

²⁸ Loi sur l'introduction du Code pénal suisse du 9 novembre 1978, **RSJ 311**

²⁹ Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976, **SRL Nr. 300**

³⁰ Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011, **GS Nr. 520** (vgl. Kap. 3.1.14/3.1.15/3.1.17/3.1.22/3.1.25)

3.1.13 Neuenburg

Art. 63 Usurpation de titre³¹

Quiconque s'attribuera une fausse qualité ou un titre ayant un caractère officiel auquel il n'a pas droit, sera puni de l'amende, si le fait n'est pas réprimé plus sévèrement par une autre disposition légale.

3.1.14 Nidwalden

Fachhochschulen

Art. 37 Titelschutz³²

¹ Wer die Ausbildung an der Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

² Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³ Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen

3.1.15 Obwalden

Fachhochschulen

Art. 37 Titelschutz³³

¹ Wer die Ausbildung an der Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

² Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³ Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen

3.1.16 Schaffhausen

Keine Regelung

3.1.17 Schwyz

§ 25 Titelanmassung und unbefugte Berufsausübung³⁴

Wer sich ohne Berechtigung als Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade denen der schweizerischen Hochschulen nicht gleichwertig sind, wer ohne Berechtigung sich öffentlich als Inhaber eines Diploms über genossene Ausbildung oder besondere Befähigung ausgibt, wer ohne die erforderliche Bewilligung einen Beruf ausübt, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft betreibt oder die in der Bewilligung enthaltenen Befugnisse überschreitet, wird mit Busse bestraft.

Hochschulen

§ 8 Titelschutz³⁵

1 An einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule erworbene Titel sind geschützt.

2 Ein Titel, welcher auf unrechtmässige Weise erworben wurde, wird durch die Institution entzogen, die ihn verliehen hat.

3 Wer einen geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende Ausbildung

³¹ Code pénal neuchâtelois (CPN) du 20. novembre 1940, **RSN 312.0**

³² Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011 (vgl. Kap. 3.1.12/3.1.15/3.1.17/3.1.22/3.1.25)

³³ Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011, **GS 415.42** (vgl. Kap. 3.1.12/3.1.14/3.1.17/3.1.22/3.1.25)

³⁴ Gesetz über das kantonale Strafrecht (StrafG), vom 13. Januar 1972, **SRZS 220.100**

³⁵ Hochschulgesetz (HSG) vom 23. Mai 2012, **SRSZ 631.410**

abgeschlossen, wird gemäss den kantonalen Bestimmungen bestraft.
Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den bundesrechtlichen Strafbestimmungen.

Fachhochschulen

Art. 37 Titelschutz³⁶

¹ Wer die Ausbildung an der Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

² Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³ Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen

3.1.18 Solothurn

Keine Regelung

3.1.19 St. Gallen

Keine Regelung

3.1.20 Tessin

Keine Regelung

3.1.21 Thurgau

§ 5 Titelschutz³⁷

¹An einer staatlichen oder staatlich anerkannten Institution der tertiären Bildung erworbene Titel sind geschützt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

- Schutzzumfang und Sanktionen wurden nach Auskunft des Kantons Thurgau durch den Regierungsrat nicht vorgenommen. Allerdings besteht ein ausreichender Schutz der Titel durch die entsprechenden Angaben im Hochschulkonkordat (vgl. Kap. 3.2.1.).

3.1.22 Uri

Fachhochschulen

Art. 37 Titelschutz³⁸

¹ Wer die Ausbildung an der Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

² Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³ Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen

3.1.23 Waadt

Keine Regelung

³⁶ Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011, **GS Nr. 520** (vgl. Kap. 3.1.12/3.1.14/3.1.15/3.1.22/3.1.25)

³⁷ Gesetz über die tertiäre Bildung(Tertiärbildungsgesetz) vom 24.10.2001, **RB414.2**

³⁸ Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011, **GS Nr. 520** (vgl. Kap. 3.1.12/3.1.14/3.1.15/3.1.17/3.1.25)

3.1.24 Wallis

Art. 27 Rechtsschutz akademischer Titel³⁹

¹ Personen, denen ein akademischer Titel von einer universitären Institution verliehen wurde, kommen in den Genuss der damit verbundenen Rechte.

² Ein unrechtmässig erworbener akademischer Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³ Der Staat kann Bussen bis zu 10 000 Franken gegen jene verhängen, die

- a) ohne Genehmigung des zuständigen Departements oder des Staatsrates für eine Institution oder eine Tätigkeit einer Hochschule vorbehaltenen Bezeichnung, wie "universitäres Institut", "Fakultät", "Hochschule" oder jede andere gebräuchliche akademische Bezeichnung verwenden;
- b) ohne Bewilligung des Departements oder des Staatsrates akademische Titel oder Grade verleihen;
- c) sich zu Unrecht einen akademischen Titel zulegen.

3.1.25 Zug

§ 12 Titelanmassung, unbefugte Berufsausübung⁴⁰

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) sich ohne Berechtigung als Inhaberin oder Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet oder den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade den anerkannten schweizerischen Hochschulen nicht gleichwertig ist;
- b) sich ohne Berechtigung öffentlich als Inhaberin oder Inhaber eines Diploms über genossene Ausbildung oder Befähigung ausgibt;
- c) ohne die erforderliche Bewilligung einen Beruf ausübt, ein Gewerbe oder Handelsgeschäft betreibt oder die in der Bewilligung erhaltenen Befugnisse überschreitet.

Fachhochschulen

Art. 37 Titelschutz⁴¹

¹ Wer die Ausbildung an der Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

² Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³ Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen

3.1.26 Zürich

§ 6. Missbrauch von akademischen Bezeichnungen und Titeln⁴²

Mit Busse nicht unter Fr. 2000 wird bestraft, wer

- a. ohne Bewilligung der dafür zuständigen Direktion des Regierungsrates für eine Institution oder Aktivität die Bezeichnung Universität, Universitätsinstitut, Fakultät, Hochschule, Fachhochschule oder eine andere akademische Bezeichnung in deutscher oder in einer anderen Sprache verwendet,
- b. ohne Bewilligung der dafür zuständigen Direktion des Regierungsrates akademische Grade oder Titel verleiht,
- c. unbefugterweise einen akademischen Grad oder Titel führt.

Fachhochschulen

§ 37 Titelentzug⁴³

¹ Ein zu Unrecht verliehener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³⁹ Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001, **GS Nr. 420.1**

⁴⁰ Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) vom 23.05.2013, **BGS 312.1**

⁴¹ Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011, **GS Nr. 520** (vgl. Kap. 3.1.12/3.1.14/3.1.15/3.1.17/3.1.22)

⁴² Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg) vom 19. Juni 2006, **GS 331**

⁴³ Fachhochschulgesetz (FaHG) vom 2. April 2007, **GS 414.10**

²Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen über die unbefugte Führung akademischer Titel.

Universitäten

§ 47 Titelschutz⁴⁴

¹Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

²Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen über die unbefugte Führung akademischer Titel.

3.2 Interkantonales Recht

3.2.1 Hochschulkonkordat⁴⁵

Art. 12 Bezeichnungs- und Titelschutz

¹ (..)

²Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Gestützt auf das Territorialprinzip im Strafrecht können die Strafbestimmungen eines kantonalen Hochschulgesetzes, gemäss dem eine Hochschule ein Diplom verliehen hat, jedoch nicht greifen, wenn jemand unberechtigt diesen Titel in einem anderen Kanton verwendet. In den meisten Kantonen werden akademische Titel daher auch durch das kantonale Übertretungsstrafrecht geschützt.⁴⁶

Das Hochschulkonkordat sieht ausdrücklich einen strafrechtlichen Schutz für Hochschultitel vor. Dies setzt allerdings voraus, dass diese nach kantonalem oder interkantonalem Recht geschützt sind (vgl. Art. 12 Abs. 2 des Konkordats). Das Hochschulkonkordat schliesst somit eine wichtige Lücke aufgrund des strafrechtlichen Territorialprinzips und sorgt für einen gesamtschweizerischen Schutz der entsprechenden Titel.

3.2.2 Pädagogische Hochschulen⁴⁷

Art. 11 Strafbestimmung

Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Mit dieser interkantonalen Bestimmung sind sämtliche Titel der von der EDK gesamtschweizerisch anerkannten Hochschulabschlüsse, welche für den Beruf der Lehrerin, des Lehrers oder für einen schulischen Beruf der Sonderpädagogik qualifizieren, schweizweit geschützt.

⁴⁴ Universitätsgesetz (UniG) vom 15. März 1998, **GS 415.11**

⁴⁵ Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013

⁴⁶ Vgl. z.B. BL (§10 des Gesetzes über das kantonale Übertretungsstrafrecht vom 21. April 2005, GS 35.1082); Bern (Art. 11 Gesetz über das kantonale Strafrecht, KStR, vom 9. April 2009, GS 311.1); Zürich (§6 Straf- und Justizvollzugsgesetz, StJVZG, vom 19. Juni 2006, GS 331)

⁴⁷ Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

